

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Hartmut Koschyk, Thomas Strobl (Heilbronn), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/4880 –**

### **Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Wiedereinbürgerung durch ausländische Staaten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 21. Januar 2005 hat der Deutsche Bundestag über den Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Probleme mit der Türkei nicht ausblenden“ (Bundestagsdrucksache 15/4496 vom 14. Dezember 2004) in erster Lesung beraten. Der Verlauf der Debatte hat tatsächliche und rechtliche Fragen aufgeworfen.

In dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurde u. a. thematisiert, dass nach den Worten des türkischen Außenamts-Sekretärs Ugur Ziyal „40 000 bis 50 000 ... möglicherweise mehr“ türkische Staatsangehörige unter Verstoß gegen Regeln des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts mit Hilfe der türkischen Regierung rechtswidrig im Besitz eines deutschen Passes sind. Per Runderlass vom 10. September 2001 hatte die türkische Regierung alle Gouverneursämter angewiesen, die in Deutschland verlangten Registerauszüge zu manipulieren und so den Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit gegenüber deutschen Behörden zu verschleiern. Nach der staatsangehörigkeitsrechtlichen Lage ist mit der Wiedereinbürgerung beispielsweise durch die Türkei per Gesetz der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingetreten.

Eine bisher nicht hinreichend beachtete Folge dieser Lage ist, dass die betroffenen Ausländer auch an deutschen Wahlen, z. B. der Bundestagswahl 2002, teilnehmen konnten, obgleich sie die für die Wahlberechtigung notwendige deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaßen.

Als Ausländer im Sinne des Aufenthaltsgesetzes müssen die Betroffenen grundsätzlich bei einem weiteren Aufenthalt in Deutschland die Passpflicht erfüllen und einen Aufenthaltstitel oder, speziell bei Türken, ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsrecht EWG/Türkei besitzen. Ob ein Aufenthaltsrecht nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei (ARB 1/80) vorliegt, kann wegen der hoch komplexen Rechtslage nur im Einzelfall bestimmt werden.

Die erneute Einbürgerung setzt den Besitz eines Aufenthaltstitels und dann regelmäßig die Aufgabe der türkischen Staatsangehörigkeit voraus. Sie kann zudem nur unter den aktuell geltenden Einbürgerungsvoraussetzungen erfol-

gen. Insbesondere bedarf es seit dem 1. Januar 2000 ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. Ferner sind die besonderen sicherheitsbezogenen Vorschriften zu beachten.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach der seit 1914 geltenden Regelung des § 25 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes ein, wenn ein deutscher Staatsangehöriger eine ausländische Staatsangehörigkeit auf Antrag erwirbt, es sei denn der Betroffene hat vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit die Genehmigung zur Beibehaltung seiner deutschen Staatsangehörigkeit beantragt und erhalten (§ 25 Abs. 2 StAG). Der Verlust erfolgt automatisch, unabhängig davon, ob er von dem Betroffenen beabsichtigt oder ihm überhaupt bewusst ist oder deutschen Behörden bekannt wird. Bis zum 31. Dezember 1999 galt jedoch eine „Inlandsklausel“, die im Inland lebende Deutsche davon ausnahm. Nachdem – insbesondere von Eingebürgerten türkischer Herkunft – diese rechtliche Möglichkeit genutzt worden war, ihre gerade im Zusammenhang mit der deutschen Einbürgerung aufgegebenen frühere Staatsangehörigkeit gefahrlos wieder zu erwerben, ist diese Praxis mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) unterbunden worden.

Mit der Streichung der „Inlandsklausel“ hat sich die Rechtslage geändert: Wenn im Inland lebende Deutsche seit dem 1. Januar 2000 eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben oder zurück erworben haben – was weiterhin legal möglich ist –, ohne vorher eine Beibehaltungsgenehmigung zu besitzen, haben sie die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Von der Gesetzesänderung betroffen sind – über die Gruppe der Eingebürgerten türkischer Herkunft hinaus – noch weitere Personengruppen. Dazu zählen auch hier lebende geborene Deutsche, welche schon die Staatsangehörigkeit der Länder angenommen haben, die sie sich etwa als zeitweiligen Altersruhesitz gewählt haben; aber auch aufgenommene Aussiedler, die nun die Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaates der ehemaligen Sowjetunion angenommen haben. Somit lebt eine vermehrte Anzahl von Personen in Deutschland, die bewusst oder unbewusst nicht mehr im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind.

Deutschen Behörden wird von Amts wegen ein solcher Verlustfall nur dann unmittelbar bekannt, wenn mit dem betreffenden ausländischen Staat Mitteilungen über Einbürgerungen ausgetauscht werden. Mit der Türkei existiert bisher keine solche Vereinbarung. Bei einem in Kürze anstehenden Besuch des türkischen Innenministers in Berlin wird dies eines der Gesprächsthemen sein. Weltweit zeigt jedoch die überwiegende Mehrzahl der Staaten kein Interesse am Austausch von Einbürgerungsmitteln, weil sie ihre Einbürgerung nicht davon abhängig machen, dass zuvor die bisherige Staatsangehörigkeit abgelegt wird, und sie folglich auch keine Verlustregelung bei Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit kennen. Eine Pflicht zur Mitteilung über die Einbürgerung in einem ausländischen Staat besteht für deutsche Bürger nicht.

Grundlage für die Eintragung in die Melderegister ist ein deutsches Pass- oder Ausweisdokument, das nach den entsprechenden gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen ausgestellt worden ist. Dieses dient den Meldebehörden zur Eintragung der Staatsangehörigkeit in die Melderegister, aus denen jeweils die Wählerverzeichnisse erstellt werden.

Nach deutschem Staatsangehörigkeitsrecht ist der Besitz von Personalausweis, Reisepass, Staatsangehörigkeitsausweis oder der Eintrag in den Melderegistern kein Nachweis, sondern begründet nur eine widerlegbare Vermutung für das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit. Aus Anlass der Beantragung oder der Verlängerung des Personalausweises oder Reisepasses, einer Eheschließung oder Beurkundung der Geburt eines Kindes können jedoch deutsche Behörden

Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten. Da das Bestehen der Deutscheneigenschaft Passerteilungsvoraussetzung ist, ist bei nicht ausräumbaren Zweifeln von den Betroffenen oder von Amts wegen ein Verfahren zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeitsbehörden zu veranlassen. In diesem Verfahren wird durch Vorlage von Urkunden oder anderen Beweismitteln das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit überprüft und bei einem positiven Ergebnis in Form eines Staatsangehörigkeitsausweises bescheinigt. Der Staatsangehörigkeitsausweis ist jedoch bisher nicht verbindlich für andere Behörden. Eine allgemein verbindliche Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit ist derzeit nur durch ein rechtskräftiges Urteil eines Verwaltungsgerichts möglich. Allein der mit der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit verbundene Zeit- und Verwaltungsaufwand schließt dieses Verfahren als regelmäßige Überprüfung der in den Melderegistern gespeicherten Daten aus.

1. In welcher Größenordnung bewegen sich nach Schätzung der Bundesregierung die Zahlen der o. g. „Doppelstaatler“, die trotz des per Gesetz eingetretenen Verlustes ihrer deutschen Staatsangehörigkeit für die Bundestagswahl 2002 als wahlberechtigt in den Wählerverzeichnissen eingetragen waren?

Wahlberechtigt bei einer Bundestagswahl sind nach § 12 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, soweit sie die übrigen wahlrechtlichen Voraussetzungen, z. B. das Mindestalter, erfüllen. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder die sonstigen Voraussetzungen („Statusdeutscher“) erfüllt. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen führen die Gemeinden für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (§ 17 Abs. 1 BWG), in das von Amts wegen alle Wahlberechtigten einzutragen sind, die am 35. Tag vor der Wahl bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 BWO). Die Meldebehörden speichern im Melderegister gemäß § 2 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) unter anderem Daten zu „Staatsangehörigkeiten“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 MRRG). Eine eigene Prüfung der Staatsangehörigkeit ist der Wahlorganisation grundsätzlich nicht möglich. Dies trifft auch auf die Meldebehörden zu, die die Eintragung der Staatsangehörigkeit auf Grundlage der Angabe des Meldepflichtigen nach Vorlage eines Ausweispapieres vornehmen.

Schätzungen über die Größenordnung der in den Wählerverzeichnissen für die Bundestagswahl 2002 eingetragenen Daten zu Personen, die entgegen den in den Melderegistern gespeicherten Daten die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, sind nicht möglich.

2. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass sich dies nicht wiederholt?

Auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Wie viele türkische Staatsangehörige, die sich in Deutschland haben einbürgern lassen, haben nach Kenntnis der Bundesregierung nach der Einbürgerung seit dem Jahr 2000 mittels der o. a. Hilfestellung der türkischen Regierung wieder die türkische Staatsangehörigkeit angenommen (bitte Aufschlüsselung der Angaben getrennt nach Bundesländern)?

Die türkische Regierung hat die Zahl der wieder eingebürgerten ehemaligen deutschen Staatsangehörigen mit rund 50 000 angegeben. Belastbare Angaben

zu den tatsächlich Betroffenen und Hinweise auf Einzelpersonen liegen der Bundesregierung bisher nicht vor. Eine Aufschlüsselung der betroffenen Personen nach einzelnen Bundesländern ist daher ebenfalls nicht möglich.

4. Wie viele der in vorstehender Frage in Bezug genommenen Personen haben ein Aufenthaltsrecht nach dem ARB 1/80?

Die Rechtsnorm, die die Grundlage für einen erlaubten Aufenthalt eines Ausländers bildet, wird erst seit dem 1. Januar 2005, dem Tag des Inkrafttretens des Aufenthaltsgesetzes, behördlich und damit statistisch erfasst. Insofern liegen keine gesicherten Zahlen dazu vor, wie viele türkische Staatsangehörige eine Berechtigung nach dem ARB 1/80 besitzen. Da aber der ARB 1/80 grundsätzlich sowohl die seit einigen Jahren ordnungsgemäß in Deutschland beschäftigten türkischen Arbeitnehmer als auch Kinder solcher Arbeitnehmer, die mit diesen für eine gewisse Zeit zusammengelebt haben oder in Deutschland einen Bildungsabschluss erlangt haben, erfasst, also letztendlich – neben den Personen, deren Aufenthalt nach Artikel 14 ARB 1/80 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit beendet werden kann – nur Selbständige und Nichterwerbstätige der ersten Generation und deren nicht als Arbeitnehmer tätigen Kinder aus dem Anwendungsbereich ausgenommen sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine große Zahl der betroffenen türkischen Staatsangehörigen dem ARB 1/80 unterfällt.

5. Wie viele Personen des in vorstehenden Fragen in Bezug genommenen Personenkreises verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über die für die Einbürgerung erforderlichen ausreichenden Sprachkenntnisse?

Die Mehrzahl der vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit Betroffenen dürfte über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, da alle Personen, die nach dem 1. Januar 2000 eingebürgert worden sind, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache haben mussten. Lediglich Personen, die vor dem 1. Januar 2000 eingebürgert worden sind, mussten diese Kenntnisse nicht nachweisen.

6. Wie bestimmt sich nach Auffassung der Bundesregierung der Zeitpunkt, zu dem von einer Kenntnis der Betroffenen von den staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen der Wiedereinbürgerung auszugehen ist?

In § 38 Abs. 1 Satz 2 ist die „Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit“ die Rede. Der Gesetzeswortlaut stellt nicht darauf ab, ob der Betroffene den Verlust kennen musste, also aus Fahrlässigkeit nicht kannte. Er stellt ebenso nicht darauf ab, ob der Betroffene die Tatsachen kannte, die zum Verlust der Rechtsstellung führten, ohne dass er sich aber über die Rechtsfolge bewusst war. Daher kommt es darauf an, wann der Betroffene wusste, dass er nicht mehr Deutscher ist, also Kenntnis vom rechtlichen Umstand und vom Zeitpunkt des Verlustes hatte. Allein die Möglichkeit, die Rechtslage abstrakt den Medien zu entnehmen oder auf sonstige Weise in Erfahrung zu bringen, belegt daher – für sich genommen – nicht die „Kenntnis“ im Sinne dieser Vorschrift.

7. Kommt die Erlangung eines Aufenthaltstitels nach § 38 Aufenthaltsgesetz in den hier in Rede stehenden Fällen grundsätzlich in Betracht?

Ja. Ein Aufenthaltstitel kann bzw. muss erteilt werden, wenn die Tatbestandsmerkmale der Vorschrift erfüllt sind.

8. Kommt die Erlangung eines Aufenthaltstitels nach § 38 Aufenthaltsgesetz auch dann noch in Betracht, wenn die Kenntnisnahme vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit mehr als sechs Monate vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist?

In § 38 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ist festgelegt, dass die Frist zur Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 38 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes binnen sechs Monaten nach positiver Kenntnisnahme von den Umständen und dem Zeitpunkt des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit zu stellen ist. Liegt der Zeitpunkt der Kenntnisnahme weiter zurück und kann dies nachgewiesen werden, kommt die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dieser Vorschrift nicht in Betracht.

9. Wie begründet die Bundesregierung ihre Interpretation des § 38 Aufenthaltsgesetz?

Diese Frage wurde mit den Antworten zu den Fragen 6 bis 8 bereits beantwortet.

10. Welche türkischen Verbände sprechen nach Kenntnis der Bundesregierung seit wann bei den Innenministerien des Bundes und der Länder vor, um die Betroffenen wieder in Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zu bringen?

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat mit Vertretern der türkischen Gemeinde in Deutschland auf deren Wunsch hin im Januar 2005 ein Gespräch geführt. Über Gespräche der Länder mit türkischen Verbänden liegen der Bundesregierung keine näheren Angaben vor.

11. Wie und mit welchem Inhalt reagiert das Bundesministerium des Innern auf diese Petita?

Die Bundesregierung hat in dem Gespräch die Vertreter der türkischen Gemeinde über die geltende Rechtslage informiert.

12. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Bestrebungen, mit den Betroffenen in Dialog zu treten, um ihnen zu helfen, wieder Deutsche zu werden, wenn sie es möchten?

Das BMI informiert die Betroffenen über die Rechtslage im Allgemeinen. Beratung und Hilfe im Einzelfall können nur die die Gesetze ausführenden Behörden der Länder leisten.

13. Wie viel kostet nach Kenntnis der Bundesregierung die von der Abgeordneten Dr. Lale Akgün in der Debatte vom 21. Januar 2005 (Plenarprotokoll 15/152, S. 14283 C erwähnte Broschüre u. a. in deutscher und türkischer Sprache, die das Ziel hat, die Betroffenen aufzuklären und ihnen Wege aufzuzeigen, im Rahmen der bestehenden Gesetze wieder einen sicheren Aufenthaltsstatus zu erlangen?

Das Faltblatt (50 000 in deutsch, 50 000 in türkisch) kostet insgesamt 9 925,32 Euro.

14. Wer bezahlt nach Kenntnis der Bundesregierung diese Broschüre, und falls sie aus dem Bundeshaushalt finanziert wird: in welchem Titel sind die Kosten veranschlagt?

Die Kosten werden aus dem BMI-Titel für Öffentlichkeitsarbeit bezahlt (Kapitel 06 01 Titel 542 01).



